



KINDERTAGESPFLEGE OF

Informationsveranstaltung

24.06.2019

Satzung Kindertagespflege 07/2019

Offenbach
am Main

OF

Themenübersicht

- Begrüßung
- Information zur Neufassung der Satzung Kindertagespflege und der damit verbundenen Änderungen
 - Umsetzung der neuen BEP-Pauschale in Offenbach
 - Randzeitenregelung
 - Schließzeitenregelungen
- Aufnahmen und Meldebögen
- Neuer Kurs / Praktikumsanleitung TP
- Vermittlungs- / Platzsituation
- Auszahlung
- Sammeln der Fragen und Anregungen - Pause
- Abschlussrunde - Fragen & Antworten

Neue Satzung Kindertagespflege

lfd. Geldleistung / Pflegesatz

Ab 1. Juli 2019 erhalten die Tagespflegestellen eine Stundenvergütung pro Kind in Höhe von 4,80 €. Hierin enthalten sind 1,45 € Sachkosten sowie 3,35 € Förderleistung.

Ab dem 01.01.2020 erfolgt eine Staffelung der lfd. Geldleistung in Abhängigkeit zu der nachgewiesenen Teilnahme an förderfähigen Fortbildungsstunden (UE) gemäß § 32a HKJGB im vorangegangenen Jahr (inkl. Sachkostenanteil und Landesfördermittel).
Hierin enthalten sind 1,45 € Sachkosten.

Neue Satzung Kindertagespflege

lfd. Geldleistung / Pflegesatz

- 5,00 € beim Nachweis von mind. 20 förderfähigen UE & Supervision
 - Fachbezogene SV mit mind. 16 UE
- 5,00 € beim Nachweis von mind. 30 förderfähigen UE & BEP
- 5,00 € beim Nachweis von mind. 40 förderfähigen UE
- 4,80 € beim Nachweis von mind. 20 förderfähigen UE
- 3,65 € beim Nachweis von weniger als derzeit 20 förderfähigen UE
 - Hierin enthalten sind jeweils 1,45 € Sachkosten.
 - Pflichtveranstaltungen zum Erhalt der PE sind nicht Förderfähig

Neue Satzung Kindertagespflege

Umsetzung der BEP-Pauschale

- Für Tagespflegepersonen, die an einer mindestens 3tägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan teilgenommen haben gelten mind. 30 förderfähige UE zum Erhalt der lfd. Geldleistung in Höhe 5,00 € als nachweispflichtig. Die BEP Fortbildung darf hierzu nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Neue Satzung Kindertagespflege

Randzeiten

- Randzeitenzuschlag zum Stundensatz 0,50 € pro Stunde
- Montags bis Freitags:
 - Frühdienst 05:00 - 07:00 Uhr - Spätdienst 17:00 - 23:00 Uhr
- Samstags, Sonntags und an Feiertagen von
 - 5:00 Uhr bis 23:00 Uhr
- Für Betreuungsleistungen im Monat der Eingewöhnung sowie im Sinne einer Vertretung oder eines Mehrbedarfes wird kein Zuschlag gezahlt. Bisherige Regelungen zur Randzeit entfallen.

Neue Satzung Kindertagespflege

Schließzeiten

- Sofern die Betreuung des Kindes für mind.3 Tage über die Schließzeit hinausgehend fortgesetzt wird, wird für den Zeitraum der 5-wöchigen Schließzeit nach § 5 Satz 1-3 die Vergütung gemäß Ziff. 1 und 2 fortgezahlt.
- Die Tagespflegepersonen haben, **ausgehend von ihrer Verfügbarkeit (52 Wochen entsprechen 100%), jährlich vom 01.01. bis 31.12. anteiligen** Anspruch auf 5 Wochen Schließzeit ihrer Tagespflegestelle. Die **geplanten** Schließzeiten **sind vollumfänglich** zwischen den Eltern der betreuten Kinder und den Tagespflegepersonen abzustimmen **und der Fachstelle des EKO, in der Regel im Januar des lfd. Jahres, spätestens jedoch 3 Wochen vor Beginn der Schließzeit zu melden. Liegt der Fachstelle keine Meldung vor, erlischt der Anspruch auf Vergütung.**

allgemeine Informationen

- Aufnahmeformulare / Schließzeitenmeldung
 - Bestätigung der Betreuung mit beiden Unterschriften
 - Änderungen sind immer sofort und vollumfänglich (ganzes Jahr) mitzuteilen und von allen Eltern gegenzuzeichnen
 - Der aktualisierte Zettel ist Bestandteil der Aufnahmeformulare
- Praktikumsanleitung / Ausbildung nach DJI (175 UE)
 - Praktikumsumfang in Kita/Krippe 2 Wochen
- Vermittlungs- / Platzsituation
- Auszahlung / Haushaltssperre

Fragen und Anregungen